

Grundlinien einer natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung

- Sport in der freien Natur macht Spaß, ist erholsam und erlebnisreich und ermöglicht intensive Naturerfahrungen.
- Sport in der freien Natur muss natur- und landschaftsverträglich ausgeübt werden, damit auch zukünftige Generationen die Möglichkeit zum Naturerlebnis haben.
- Die Mitgliedsverbände des Kuratoriums Sport und Natur setzen sich in Satzung und Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung ihrer Sportarten ein. Im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildungsprogramme ist Umweltbildung ein wichtiger Aspekt. Die Übungsleiter/-innen als Multiplikatoren werden angehalten, sportartspezifische Verhaltensempfehlungen weiterzugeben.

Der Beirat für Umwelt und Sport beim Bundesumweltministerium hat im Jahr 2001 den Begriff der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung in der freien Natur definiert. Das Kuratorium Sport und Natur schließt sich dieser Definition an. Bezogen auf die konkrete Sportausübung bedeutet dies folgendes:

Sportliche Betätigungen gelten als natur- und landschaftsverträglich, wenn Sportlerinnen und Sportler ...

- sich vor und während der Sportausübung über die vorhandenen Vorschriften zum Schutz von Biotopen und Tier- und Pflanzenarten informieren und diese beachten. Möglicherweise bestehen auch Vereinbarungen oder Verträge zwischen Sportverbänden, Behörden und/oder Naturschutzverbänden, die eingehalten werden müssen
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft schätzen und achten, um gerade auch den Erlebnis- und Erholungswert in ihrem eigenen Interesse nicht zu schmälern
- sich leise und rücksichtsvoll in der Natur verhalten und ausreichenden Abstand zu gefährdeten Pflanzen und Tieren halten
- sich vorab über vor Ort vorkommende wildlebende Tiere und schützenswerte Pflanzen informieren, um diese nicht erheblich zu stören bzw. dauerhaft zu schädigen
- bei der Auswahl des Natursportplatzes vorhandene Infrastrukturen (z.B. Wege, Bootsanlegestellen, Lagerplätze) miteinbeziehen, statt unberührte Natur nutzen

- durch ihre Sportausübung nichts dauerhaft und erheblich in und an den Lebensräumen der heimischen Tiere und Pflanzen verändern
- weder Abfälle noch naturschädigende Materialien (oder Stoffeinträge) in der Natur hinterlassen
- zur Sportausübung auf den Einsatz von Verbrennungsmotoren (außer Hilfsgeräte) verzichten. Die Anreise sollte möglichst umweltschonend erfolgen (z.B. durch Fahrgemeinschaften oder Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel)
- im Zweifelsfall freiwillig auf die Sportausübung verzichten, wenn absehbar ist, dass ihr Tun Schäden verursachen könnte oder der Naturraum offensichtlich überfüllt ist

Diese allgemeinen Grundlinien werden von den jeweiligen Fachverbänden für ihre Sportarten spezifisch angepasst und formuliert.

Kuratorium Sport und Natur, 06. 07. 2004